

INHALTSVERZEICHNIS

1. **UMSETZUNG DER CRD IV IM RAHMEN DES
KWG-ARBEITSENTWURFES** S. 1
2. **MODERNISIERUNG MELDEWESEN** S. 6
3. **ENTWURF TECHNISCHER REGULIERUNGSSTANDARDS
FÜR EIGENMITTEL** S. 10
4. **RÜCKVERGLEICHE BEI INTERNEN MARKTRISIKOMODELLEN** S. 20
5. **SCHATTENBANKREGULIERUNG** S. 26
6. **IHRE ANSPRECHPARTNER** S. 31

1. Umsetzung der CRD IV im Rahmen des KWG Arbeitsentwurfes

Am 23. März 2012 hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) seinen Arbeitsentwurf zur Umsetzung der CRD IV (CRD IV Umsetzungsgesetz) vorgelegt. Aufgrund der Europarechtlichen Vorgaben, die sich nunmehr in eine EU-Richtlinie und eine EU-Verordnung gliedern, besteht wesentlicher Anpassungsbedarf der bisherigen nationalen bankaufsichtlichen Normen. Während die EU-Richtlinie (CRD IV) Spielraum in Bezug auf die nationale Umsetzung einräumt, stellt die EU-Verordnung (CRR I) unmittelbar geltendes Recht dar, die keines gesonderten Transformationsaktes in nationales Recht bedarf.

Mit dem CRD IV Umsetzungsgesetz erfolgt die Überarbeitung des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie der Anzeigenverordnung (AnzV) als auch eine Streichung der Konzernabschlussüberleitungsverordnung (KonÜV) und der Zuschlagsverordnung (ZuschlagV). Überarbeitungen der Solvabilitätsverordnung (SolvV), der Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) oder auch der Liquiditätsverordnung (LiqV) werden in dem vorliegenden Arbeitsentwurf hingegen nicht thematisiert und sollen Gegenstand einer gesonderten Konsultation sein.

Im Hinblick auf die Überarbeitung des KWG sind insbesondere die nachfolgenden Änderungen hervorzuheben:

- Streichung des bisher verwendeten Begriffs der „Einlagenkreditinstitute“ und Neueinführung der sogenannten CRR-Kreditinstitute, die dem Anwendungsbereich der CRR I unterliegen. Wie schon die Einlagenkreditinstitute, sind auch die CRR-Kreditinstitute unter dem Institutsbegriff des § 1 Abs. 1b KWG zu subsumieren. Darüber hinaus sieht § 1a KWG-E die Ausweitung des Anwendungsbereiches der CRR, unter Berücksichtigung der in § 2 KWG-E formulierten Ausnahmen, für bestimmte Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute vor.
- Streichung der in § 1b KWG alte Fassung (a.F.) formulierten Begriffsbestimmungen für Verbriefungen, der in § 18a KWG a.F. verankerten Definitionen im Zusammenhang mit dem Verbriefungsgeschäft sowie den in § 18b KWG a.F. verankerten organisatorischen Vorkehrungen bei Verbriefungen.

- Überarbeitung der in § 2a KWG a.F. verankerten Ausnahme für gruppenangehörige Institute und institutsbezogenen Sicherungssystemen angehörige Institute durch Anknüpfen an Artikel 6 der CRR I.
- Einführung des neuen § 6b KWG, welcher in Anlehnung an Artikel 94 der CRR I die Anforderungen an die aufsichtliche Überprüfung und Evaluierung als Teil der Säule II Anforderungen neu in das KWG aufnimmt.
- Der neu geschaffene § 7d KWG regelt – im Zusammenhang mit dem in § 10f KWG vorgesehenen Regelungen zum systemischen Risikopuffer – die Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken. Vorschläge zur Regelung des vorzuhaltenden systemischen Risikopuffers enthält der vorgelegte Arbeitsentwurf noch nicht; § 10f KWG ist insofern als Platzhalter vorgesehen.
- Der ebenfalls neu eingefügte § 8f KWG regelt die Zusammenarbeit der BaFin mit den sonstigen zuständigen Stellen in Bezug auf die Aufsicht über bedeutende Zweigniederlassungen eines CRR-Institutes.
- Aufgrund der Vorgaben der CRR I, insbesondere im Hinblick auf die Definition der zukünftig bankaufsichtlich anerkannten Eigenmittelbestandteile, hat § 10 KWG a.F. eine umfassende Überarbeitung und Kürzung auf nunmehr lediglich drei Absätze erfahren. Der neue Absatz 1 enthält eine Verordnungsermächtigung in Bezug auf die erforderlichen näheren Bestimmungen zur Nutzung interner Ansätze (Zulassungsverfahren, laufende Überwachung, Rücknahme und Widerruf). Die vormals in § 10 Abs. 1 KWG a.F. enthaltenen Vorgaben zur Erhebung personenbezogener Daten wurden in Absatz 2 verschoben. Absatz 3 schließlich formuliert in Anlehnung an Artikel 100 der CRD IV die Möglichkeit der BaFin zur Anordnung der Einhaltung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen.
- Auch § 10a KWG a.F. erfährt aufgrund der europäischen Vorgaben eine umfassende Überarbeitung. Auf Basis der diesbezüglichen Regelungen der CRR I definiert Absatz 1 im Wesentlichen den Begriff der aufsichtsrechtlichen Gruppe durch Detaillierungen zu den „übergeordneten“ und „nachgeordneten“ Unternehmen. Vor dem Hintergrund der geänderten

Definition des nachgeordneten Unternehmens, welche an Artikel 16 der CRR anknüpft ist wohl davon auszugehen, dass die bisherige Ausnahme der inländischen Spezialfonds von der Konsolidierungspflicht ab 2013 entfällt oder anderweitig geregelt werden muss. Gleiches gilt für die inoffiziell zwischen Kreditwirtschaft und Bankenaufsicht vereinbarte Ausnahme von der Konsolidierungspflicht für bestimmte Zweckgesellschaften. Absatz 2 regelt, wie zuvor Absatz 3 a.F., die Bestimmung des übergeordneten Unternehmens einer Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gruppe. Ausweislich der Begründung zur Änderung von § 10a KWG enthält die CRR I keine inhaltlichen Vorgaben zum Konsolidierungsverfahren, weshalb die Absätze 3, 4 und 5 Regelungen zum Aggregationsverfahren (Absatz 6 a.F.), Konzernabschlussverfahren (Absatz 7 a.F.) sowie der ausnahmsweisen Nutzung des Aggregationsverfahrens (Absatz 8 a.F.) beinhalten. Dies legt den Schluss nahe, dass Institute, welche ihrer aufsichtsrechtlichen Meldung den IFRS Konzernabschluss zugrunde zu legen haben, aufsichtsrechtlich relevante Unternehmen, welche nicht Bestandteil des IFRS Konsolidierungskreises sind, wohl wie bisher auf Basis der Aggregationsmethode berücksichtigen können.

- Die bisher in § 10c KWG a.F. enthaltenen Regelungen zur Nullgewichtung von Intergruppenforderungen sind mit Verweis auf die Vorgaben aus Artikel 108 CRR I aufgehoben. Der neu gefasste § 10c KWG enthält die Regelungen in Bezug auf den Kapitalerhaltungspuffer während § 10d KWG n.F. die Vorgaben zum antizyklischen Kapitalpuffer formuliert. § 10e KWG n.F. schließlich regelt die Vorgaben in Bezug auf die kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen; § 10f KWG n.F. fungiert aktuell als Platzhalter für die Vorgaben zum systemischen Risikopuffer.
- Der neu formulierte § 13 KWG enthält eine Verordnungsermächtigung um über die Anforderungen der CRR hinausgehende Regelungen für Großkredite zu erlassen. Die §§ 13a, 13b KWG a.F. wurden mit Verweis auf die diesbezüglichen Vorgaben der CRR I gestrichen.
- Der überarbeitete § 14 KWG dient der Umsetzung der geplanten Modernisierung des Millionenkreditmeldewesens und sieht in diesem Zusammenhang eine Absenkung der Meldegrenze auf EUR 1 Million vor. In diesem Zusammenhang wird in § 19 Abs. 2 KWG n.F. ein eigenständiger Begriff für die Kreditnehmereinheit geschaffen. Gemäß der in § 20 KWG n.F. überarbeiteten Ausnahmen von den Verpflichtungen nach § 14 soll die vormalige Privilegierung öffentlicher

Adressen (§ 14 Abs. 6 a.F.) zukünftig nicht mehr fortgeführt werden. Die vormals in § 22 KWG a.F. vorgesehene Rechtsverordnungsermächtigung für die Groß- und Millionenkredite wurde aufgrund der vorstehenden Änderungen bzw. der europäischen Vorgaben auf die Aspekte des Millionenkreditmeldewesens begrenzt.

- Der überarbeitete § 25a KWG adressiert die besonderen organisatorischen Pflichten eines Institutes im Rahmen des bankaufsichtlichen Überprüfungsprozesses und beinhaltet diverse Konkretisierungen und Ergänzungen. Darüber hinaus erfolgte aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Aufteilung der Vorgaben des § 25a KWG a.F. dergestalt, dass die Vorgaben zur Auslagerung nunmehr in § 25b KWG n.F. formuliert wurden. Darüber hinaus wurde eine Compliance Funktion explizit in den Anforderungskatalog für ein internes Kontrollsystem integriert.
- In Anlehnung an die EBA Guidelines on Internal Governance formuliert § 25c KWG n.F. erstmalig explizite (fachliche) Anforderungen an die Geschäftsleiter eines Institutes. § 25d KWG n.F. enthält überarbeitete Regelungen in Bezug auf die Aufsichts- und Verwaltungsorgane des Institutes und vollzieht eine Trennung der Anforderungsseite einerseits und der Maßnahmensseite andererseits.
- Im Rahmen eines eigenständigen 5. Abschnittes, welcher die §§ 51d bis 51f KWG n.F. umfasst, wurden besondere Vorschriften für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung i.S.d. § 1 Abs. 35 KWG n.F. formuliert.
- Innerhalb von § 64h KWG a.F. erfolgt eine Überarbeitung der Übergangsregelungen zum bankaufsichtlichen Konsolidierungsverfahren sowie der Behandlung des aktivischen Unterschiedsbetrages. So wird den pflichtweise nach IFRS bilanzierenden Institutes die Anwendung des Aggregationsverfahrens nunmehr nur noch bis zum 31. Dezember 2013 zugestanden und damit zwei Jahre kürzer als bisher. Ein vorhandener aktivischer Unterschiedsbetrag ist ab 2013 vollständig vom Kernkapital, ab 2014 ratierlich vom harten Kernkapital abzuziehen.

Die Konsultationsfrist für den Arbeitsentwurf endete am 02. April 2012; für den 05. April 2012 war eine Anhörung geplant. Die sehr kurze Konsultationsfrist von lediglich sechs Bankarbeitstagen wurde seitens der Deutschen Kreditwirtschaft energisch bemängelt. Das BMF war jedoch nicht bereit, einer Verlängerung der Frist zuzustimmen, weshalb seitens der Deutschen Kreditwirtschaft auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und Anhörung verzichtet wurde. Gleichwohl ist im Zuge des für den 2. Mai 2012 anberaumten Kabinettsbeschlusses geplant, die Anmerkungen der Deutschen Kreditwirtschaft zu dem vorgelegten Arbeitsentwurf in Form einer informellen Stellungnahme einzubringen. Der weitere Zeitplan in Bezug auf das Gesetzgebungsverfahren sieht die erste Lesung im Deutschen Bundestag für den 28. Juni 2012, eine zweite Beratung im Bundesrat für den 23. November 2012 sowie die Verkündung im Bundesgesetzblatt am 30. November 2012 vor.

2. Modernisierung Meldewesen

Nach Auswertung der Stellungnahmen zum ersten Entwurf sowie der im Fachgremium geführten Diskussionen hat die BaFin am 13. März 2012 einen überarbeiteten Konzeptentwurf zur Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens veröffentlicht. Dieser beschränkt sich jedoch ausschließlich auf die Änderungen im Bereich des Millionenkreditmeldewesens (Modul B). Ein weiterer Entwurf für den Bereich der Finanzdaten (FinRep) ist am 19. April 2012 zur Konsultation veröffentlicht worden.

In dem Konzeptentwurf „Änderungen im Bereich des Millionenkreditwesens“ sind folgende Punkte von wesentlicher Bedeutung:

- Absenkung der Meldegrenze
- Eigenständige Definition der Kreditnehmereinheit
- Ausweitung des maßgeblichen Kreditbegriffs
- Verkürzung der Meldefrequenz
- Übergang zur vollständigen elektronischen Abwicklung des Meldewesens
- Einführung neuer Betragsdaten-Meldeformate
- Umsetzungsplan

Absenkung der Meldegrenze

In einem ersten Schritt erfolgt - auf Basis der bisherigen Meldeformulare - ab 1. Januar 2013 eine Absenkung der Meldegrenze für Millionenkredite (§ 14 Abs. 1 KWG) von bisher 1,5 Mio. EUR auf zunächst 1 Mio. EUR. Das ursprüngliche Vorhaben einer noch stärkeren Absenkung wurde zunächst zurückgestellt. Die Anzahl der erforderlichen Stammdatenanzeigen (Abgabe von Einzelanzeigen) wird nach Schätzungen der Aufsicht dennoch zum ersten Stichtag um weitaus mehr als das Doppelte bis zum Vierfachen ansteigen. Für 2014 ist die Überprüfung einer weiteren Absenkung der Meldeschwelle auf dann 750 TEUR angekündigt. Die Aufsicht wird die Entscheidung von der Prüfung eines ausreichenden Abdeckungsgrades für Portfolioauswertungen (z.B. zur Erkennung von Konzentrationsrisiken) abhängig machen. Im Hinblick auf einen spürbaren Anstieg des Meldeauf-

kommens durch die Absenkung der Meldeschwelle rät die Aufsicht schon jetzt zu einer frühzeitigen „Vorratserfassung“ (Stammdatenanzeigen) neu anzuzeigender Kreditnehmer.

Eigenständige Definition der Kreditnehmereinheit

Zur besseren Bewältigung des erhöhten Meldeaufkommens nimmt die Aufsicht eine Standardisierung und eigenständige Definition der Kreditnehmereinheit vor. Die Kreditnehmereinheit (KNE) für das Millionenkreditmeldewesen zielt zukünftig ausschließlich auf dokumentierte Kontrollverhältnisse ab. Damit grenzt sich die KNE für Millionenkredite künftig von der Definition der Kreditnehmereinheit im Großkreditmeldewesen ab. Der Gesichtspunkt der einseitigen oder gegenseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeit hat somit künftig nur noch für die Kreditnehmereinheit im Sinne der Großkreditregeln Bedeutung.

Ausweitung des maßgeblichen Kreditbegriffs

Ab 2015 erfolgt eine Ausweitung des für § 14 KWG maßgeblichen Kreditbegriffs für Millionenkreditmeldungen, der weitgehend mit dem Großkredit vereinheitlicht wird. Der geänderte Kreditbegriff wird künftig auch Kreditzusagen, Unternehmensbeteiligungen und Wertpapiere des Handelsbestandes umfassen. Mit Ausnahme der Wertpapiere des Handelsbestandes werden die vorgenannten Kredittatbestände in die Überwachung der Meldegrenze einzubeziehen sein.

Verkürzung der Meldefrequenz

Im Interesse einer zeitnahen Information über Kreditrisiken strebt die Aufsicht eine Verkürzung der Meldeintervalle auf monatliche Betragsmeldungen an. Dies entspricht zudem den Meldeintervallen anderer Kreditregister und würde daher auch Deutschland in die Lage versetzen, am monatlichen Informationsaustausch zwischen den Kreditregistern in Europa uneingeschränkt teilnehmen zu können. Die Verkürzung der Meldefrequenz ist nach derzeitigem Stand erst dann möglich, wenn eine elektronische Stammdateneinreichung und -bearbeitung gewährleistet ist.

Der Wechsel auf eine monatliche Meldefrequenz für Millionenkredite steht daher unter dem Vorbehalt der Praktikabilität eines solchen Verfahrens.

Übergang zur vollständigen elektronischen Abwicklung des Meldewesens

Ab Anfang 2016 ist der Übergang zur vollständig elektronischen Abwicklung des gesamten Millionenkreditmeldewesens vorgesehen. Damit erfolgt nach der bereits realisierten elektronischen Abwicklung der Betragsdateneinreichung und -rückmeldung auch die Stammdateneinreichung nur noch elektronisch. Als verbindliches Einreichungsformat für das Millionenkreditmeldewesen ist künftig auch XBRL für Stamm- und Betragsdaten vorgesehen. Für die Schaffung von notwendigen Arbeitsentlastungen im Zusammenhang mit dem erhöhten Meldeaufkommen kommt der vollständigen elektronischen Abwicklung des Meldewesens eine zentrale Bedeutung zu.

Einführung neuer Betragsdaten-Meldeformate

Es erfolgt eine stärkere Untergliederung der Millionenkreditbetragspositionen und Einführung neuer granularer Betragsdaten-Meldeformate (z.B. Angaben zu Einzelwertberichtigungen, durchschnittlicher Verlustquote und erwarteten Verlusten, Angaben zum Jahresumsatz des Kreditnehmers, Sicherheiten je Kreditart oder Restlaufzeiten, einzelne neue Meldepositionen im Bereich der Kreditderivate, der Verbriefungstransaktionen oder Wertpapierpensionsgeschäfte). Weitere Beispiele sind Umstellungen in der Anzeigesystematik (z.B. Millionenkreditanzeige je Sitzland der den Kredit gewährenden Filiale). Hinzu kommen einige noch nicht definierte Datenfelder, die fallbezogen für aktuelle Fragestellungen verwendet werden können. Hierdurch soll der Umfang arbeitsintensiver Ad-hoc-Anfragen reduziert werden. Darüber hinaus ist im Zuge der Neuausrichtung des Millionenkreditmeldewesens eine weitgehende Integration der Länderrisikoverordnung (LrV) beabsichtigt.

Umsetzungsplan

Die Umsetzung der einzelnen Module soll unter dem Blickwinkel der besseren Administrierbarkeit und vorhandener Abhängigkeiten zwischen einzelnen Funktionalitäten stufenweise erfolgen. Daraus ergibt sich folgender Zeitplan:

1. Schritt - 01.01.2013

- Eigenständige Definition der Kreditnehmereinheit (§ 19 Abs. 2 KWG).
- Absenken der Meldegrenze von 1,5 Mio. EUR auf 1 Mio. EUR.

2. Schritt - 01.01.2014

- Absenkung Meldeschwelle auf 750 TEUR wird geprüft.

3. Schritt – 01.01.2015

- Ausweitung des für § 14 KWG maßgeblichen Kreditbegriffs.
- Einführung der neuen granularen Meldeformate.

4. Schritt – 01.01.2016

- Übergang zu einer vollständig elektronischen Abwicklung des Millionenkreditmeldewesens.

5. Schritt - 01.07.2016

- Verkürzung der Meldefrequenz auf monatlich, sofern praktikabel.

3. Entwurf technischer Regulierungsstandards für Eigenmittel

Am 20. Juli 2011 hat die Europäische Kommission mit dem CRD IV Regulierungspaket ihren Gesetzgebungsvorschlag zur Umsetzung von Basel III in europäisches Recht vorgelegt. Die neuen Vorschriften gliedern sich in eine EU-Richtlinie (Capital Requirements Directive – CRD) und eine EU-Verordnung (Capital Requirements Regulation – CRR). Während die Richtlinie Spielräume zur Umsetzung in nationales Recht bietet, hat die Verordnung unmittelbare Bindungswirkung für alle EU-Institute, wodurch eine harmonisierte europäische Beaufsichtigung etabliert werden soll.

Vor dem Hintergrund des intendierten harmonisierten Regelwerkes („Single Rule Book“) enthält die Verordnung in einer Vielzahl von Artikeln Mandate zur weiteren Konkretisierung spezifischer Sachverhalte zugunsten der European Banking Authority (EBA). Die von der EBA in diesem Zusammenhang nunmehr zur Konsultation vorgelegte EU-Verordnung umfasst diverse solcher Konkretisierungen in Form sogenannter Regulatory Technical Standards, kurz RTS. Insgesamt umfasst die Verordnung 14 RTS aus dem Bereich „aufsichtsrechtliches Eigenkapital“; weitere sieben Standards werden zu diesem Themenkomplex im zweiten Halbjahr 2012 gesondert konsultiert.

Neben dem Anwendungsbereich und den allgemeinen Definitionen adressiert die zur Konsultation gestellte Verordnung Konkretisierung in den folgenden Bereichen:

1. Hartes Kernkapital – Common Equity Tier 1 (CET 1)

- Die Anrechnung von Gewinnen bzw. Zwischengewinnen im CET 1 ist gemäß Artikel 24 CRR unter anderem an den Nachweis geknüpft, dass der Gewinnbetrag nach Abzug aller vorhersehbaren Abgaben und Dividenden ermittelt wurde. Artikel 2 der vorliegenden Verordnung definiert, was konkret unter „vorhersehbaren Abgaben und Dividenden“ zu verstehen ist und knüpft dafür an die an die geplante Gewinnverwendung an.

- Artikel 25 CRR definiert die CET 1 Bestandteile von Genossenschaften und Sparkassen. Diese sind unter anderem nur dann anerkennungsfähig, wenn das Kapitalinstrument keine Merkmale aufweist, die den Fortbestand des Institutes in Phasen von Marktstress erschweren könnten. In diesem Zusammenhang konkretisiert die Verordnung:
 - I. Die Merkmale, die den Fortbestand des Institutes in Stressphasen erschweren könnten.
 - ✓ Wesentliche Anknüpfungspunkte sind hier gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen, die in Zeiten von Marktstress zu einer Ausschüttung verpflichten oder der Absorption der ersten Verluste zu widerlaufen. Zudem werden bestimmte Ausnahmen für Instrumente mit Cap oder aber Anrecht auf die Reserven im Falle der Rückzahlung, Insolvenz oder Liquidation des Institutes formuliert.
 - II. Den Marktstress, unter dem diese Merkmale den Fortbestand des Institutes erschweren könnten.
 - ✓ In diesem Sinne ist ein Marktstress zu unterstellen, der zu einem substantziellen Verlust des Institutes führt und dadurch die Fähigkeit der Kapital- und Liquiditätsbeschaffung in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- Ein Kapitalinstrument gemäß Artikel 26 CRR ist unter anderem nur dann dem Harten Kernkapital zurechenbar, wenn sein Erwerb weder direkt noch indirekt durch das emittierende Institut finanziert wurde. Die vorliegende Verordnung definiert die direkte Finanzierung dabei als jede Situation, in der das emittierende Institut dem Investor einen Kredit oder jegliche andere Form der Finanzierung zur Verfügung gestellt hat, um ein vom kreditgebenden Institut emittiertes Kapitalinstrument zu erwerben. Indirekte Finanzierungen werden in Form eines (nicht abschließenden) Kriterienkataloges aufgezählt, wie Finanzierung eines Investors durch ein Unternehmen der Gruppe, ein Unternehmen, welches über eine Garantie oder ein Kreditderivat oder ähnliches mit dem emittierenden Institut verbunden ist oder auch Pass-Through-Strukturen. Dies gilt analog auch in Bezug auf die in Artikel 49 CRR formulierten Anerkennungsvoraussetzungen für das AT 1.

- Gemäß Artikel 26 CRR ist eine weitere Voraussetzung für die Anerkennung eines Kapitalinstrumentes innerhalb des CET 1, dass Ausschüttungen ausschließlich aus „ausschüttungsfähigen“ (Bilanz-) Positionen vorgenommen werden. Gemäß der zur Konsultation gestellten Verordnung ist darunter der Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres zuzüglich Gewinnvorträge und verfügbare Rücklagen vor Gewinnausschüttung und abzüglich von Verlusten / Verlustvorträgen sowie der nicht zur Verwendung stehenden Rücklagen zu verstehen. Dabei hat die Ermittlung des „ausschüttungsfähigen Betrages“ auf Einzelinstitutsebene zu erfolgen und regulatorische Einschränkungen in Bezug auf die Verwendung, z.B. bedingt durch die Kapitalpuffer, zu berücksichtigen. Dies gilt analog auch in Bezug auf die in Artikel 49 formulierten Anerkennungsvoraussetzungen für das Ergänzende Kernkapital (AT 1).
- Die Kriterien für die Anerkennung eines Kapitalinstrumentes innerhalb des CET 1 von Sparkassen und Genossenschaften sehen in Artikel 27 CRR unter anderem vor, dass, sofern die Verweigerung der Rückzahlung gemäß einzelstaatlichem Recht untersagt ist, die Emissionsbedingungen dem Institut das Recht einräumen müssen, die Rückzahlung zu beschränken oder auszusetzen. Die Beschränkung der Auszahlung soll gemäß RTS von der finanziellen Situation, der Liquiditätsausstattung, der Solvenz des Institutes sowie den Kapitalquoten abhängig sein. Dies gilt analog auch in Bezug auf die in Artikel 73 CRR formulierten Voraussetzungen für das Ergänzungskapital (Tier 2).
- Entsprechend der Vorgaben von Artikel 33 CRR haben die Institute von der Summe des CET 1, AT 1 und Tier 2 unter anderem die folgenden Positionen abzuziehen:
 - I. Verluste des laufenden Geschäftsjahres
 - ✓ In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass nur solche Verluste vom CET 1 abzuziehen sind, die noch nicht Bilanz wirksam geworden sind. Die Abzugsverpflichtung gilt insofern für die unterjährig angefallenen, noch nicht Bilanz wirksamen Verluste und schließt das „sonstige kumulierte Ergebnis“ (Other Comprehensive Income – OCI) mit ein.

- II. Von der zukünftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche
- ✓ Bezüglich der Abzugsverpflichtung für die latenten Steueransprüche werden die Verrechnungsmöglichkeiten mit den latenten Steuerverbindlichkeiten detailliert. Demnach können nur Steueransprüche und Steuerverbindlichkeiten verrechnet werden, die innerhalb einer Jurisdiktion angefallen sind. Die nutzbaren Steuerverbindlichkeiten sind zudem gedeckelt auf die Differenz der handelsrechtlichen latenten Steuerverbindlichkeiten und der Summe der auf immaterielle Vermögensgegenstände und leistungsorientierten Pensionsplänen entfallenden latenten Steuerverbindlichkeiten.
- III. Abzugsbeträge für leistungsorientierte Pensionspläne
- ✓ Der Abzugsbetrag im Zusammenhang mit den leistungsorientierten Pensionsplänen kann mit Zustimmung der Aufsicht um frei verfügbare Vermögensgegenstände gekürzt werden. Der RTS konkretisiert den Begriff der „freien Verfügbarkeit“ und stellt dabei insbesondere auf die uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit ab.
- IV. Zukünftiger Steueraufwand
- ✓ Bezüglich der Abzugsverpflichtung für zukünftigen Steueraufwand wird klargestellt, dass diese nur dann besteht, wenn derartige Effekte noch nicht im Rahmen der bilanziellen Behandlung Berücksichtigung gefunden haben. Internationale Bilanzierungsstandards nutzende Institute können eine derartige Berücksichtigung jedoch regelmäßig unterstellen.
- V. Kapitalinstrumente von Finanzinstituten
- ✓ Gemäß RTS sind hierunter mit vereinzelt Ausnahmen zu verstehen,
 - alle Instrumente, die sich gemäß des auf das Unternehmen anzuwendenden Gesellschaftsrechtes als Kapital qualifizieren,
 - jede Art von Nachrangkapital, sowie
 - aufsichtsrechtliche Eigenkapitalbestandteile von beaufsichtigten Finanzinstituten.

VI. Kapitalinstrumente von in Drittstaaten ansässigen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

- ✓ Kapitalinstrumente solcher Drittstaatenunternehmen, die keiner der Solvency II Richtlinie analogen Beaufsichtigung unterliegen sind vom Kapital abzuziehen. Darunter sind insbesondere Kapitalbestandteile zu verstehen, die sich gemäß anwendbaren Gesellschaftsrecht als Kapital qualifizieren, Nachrangkapital, sowie alle Instrumente, die, so das Unternehmen in dem Drittstaat einer Beaufsichtigung unterliegt, als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anerkannt sind.

VII. Kapitalinstrumente von Unternehmen, die nicht unter den Anwendungsbereich der Solvency II Richtlinie fallen

- ✓ Für Kapitalinstrumente dieser Unternehmen gelten die vorstehenden Anforderungen für Kapitalinstrumente von in Drittstaaten ansässigen Versicherungs- / Rückversicherungsunternehmen analog.
- Entsprechend Artikel 33 CRR hat ein Institut direkt und indirekt gehaltene CET 1 Anteile von relevanten Unternehmen an denen es eine signifikante oder nicht signifikante Beteiligung hält – unter Berücksichtigung einer bestimmten Topf- / Schwellenwertanrechnung – vom Harten Kernkapital abzuziehen. Eine Ausnahme bilden Anteile, die Sparkassen, Genossenschaften oder ähnliche Institute an solchen Instituten halten, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und welche im Rahmen des RTS weiter konkretisiert werden.

2. Ergänzendes Kernkapital – Additional Tier 1 (AT 1)

- Kapitalinstrumente zählen gemäß Artikel 49 CRR unter anderem nur dann zum AT 1, wenn ihre Emissionsbedingungen keinen Anreiz für eine Rückzahlung enthalten. Gemäß der vorliegenden Verordnung ist ein solcher Anreiz insbesondere dann zu unterstellen, wenn die Emissionsbedingungen Optionen vorsehen, deren Nicht-Ausübung z.B. zur Ausweitung des Credit Spreads, eine Wandlung in CET 1 oder einer Erhöhung des Rückzahlungsbetrages führen.

- Darüber hinaus ist die Anerkennung eines Instrumentes als AT 1 unter anderem an die Bedingung geknüpft, dass der Eintritt bestimmter Ereignisse zu einer automatischen Abschreibung oder aber Wandlung des Kapitalinstrumentes in CET 1 bedingt. Der diesbezügliche RTS spezifiziert in diesem Zusammenhang die Höhe der vorzunehmenden Abschreibung, die Höhe und Bedingungen für eine spätere Zuschreibung sowie die Höhe der nach Eintritt des Triggerevents noch zulässigen Ausschüttungen. Darüber hinaus wird der Zeitpunkt und die Vorgehensweise in Bezug auf die Abschreibung bzw. die Wandlung weiter spezifiziert. So muss das Institut einen Prozess zur permanenten Überwachung der Eigenkapitalkennziffern etablieren und den Abschreibungsbetrag spätestens nach Eintritt des auslösenden Ereignisses bestimmen. Ferner ist eine umgehende Benachrichtigung der zuständigen Aufsichtsbehörden sowie der entsprechenden Gläubiger unter Berücksichtigung aller relevanten sonstigen Vorgaben und auf dem dafür gewöhnlichen Wege vorgesehen.
- Eine weitere in Artikel 49 CRR vorgesehene Regelung bestimmt, dass nur solche Instrumente als AT 1 anerkennungsfähig sind, deren Emissionsbedingungen keine Bestimmungen enthalten, die einer Rekapitalisierung des Institutes im Wege stehen könnten. Hierunter sind insbesondere solche Regelungen zu verstehen, die im Falle der Ausgabe neuer Instrumente eine Entschädigung der bisherigen Gläubiger erfordern.
- In Bezug auf die in Artikel 49 CRR vorgesehene Anerkennung von durch Special Purpose Companies (SPC) emittierte bzw. die von diesen gezeichneten Kapitalinstrumente sieht die vorliegende Verordnung ebenfalls weitere Detaillierungen vor. So kann das von einem Institut emittierte und von einer SPC gezeichnete Kapitalinstrument grundsätzlich nur einer Eigenkapitalklasse zugeordnet werden. Die Zuordnung erfolgt auf Basis der Qualität des schlechtesten gezeichneten oder aber emittierten Kapitalinstrumentes der SPC. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass ein von einer SPC emittiertes Instrument dem Gläubiger günstigere Bedingungen einräumt als ein direkt vom Institut emittiertes Instrument.

3. Indirekt gehaltene Beteiligungen, Rückkauf / Rückzahlung von Kapitalinstrumenten sowie Ausnahmeregelungen

- In Bezug auf die Berücksichtigung indirekt gehaltener Anteile, z.B. in Form eines Index Fonds oder einem Kreditderivateindex, sieht Artikel 71 CRR die Möglichkeit vor, diese mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde auf Basis einer konservativen Schätzung zu berücksichtigen. Der RTS sieht in diesem Zusammenhang vor, dass eine derartige Schätzung auf Basis des Investment Mandates vorgenommen werden kann. Dies ist allerdings an die Voraussetzung geknüpft, dass die Durchschau aufgrund der geringen Materialität der relevanten Positionen unzumutbar ist, d.h., wenn die Nettoposition nur von geringer Bedeutung ist oder nur eine kurze Halteabsicht bei gleichzeitig hoher Liquidität des Index vorliegt.
- Gemäß der Vorgaben des Artikel 73 CRR ist der Rückkauf, die Rückzahlung oder Kündigung eines Kapitalinstrumentes unter anderem an die Bedingung geknüpft, dass diese durch Instrumente gleicher Qualität ersetzt werden und zwar zu Bedingungen, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Institutes nachhaltig sind. Nachhaltigkeit ist im Sinne der vorgelegten Verordnung gegeben, wenn die von den zuständigen Aufsichtsbehörden festzustellende Profitabilität des Institutes auch noch nach dem Austausch des Kapitalinstrumentes gegeben ist.
- Die Absicht zum Rückkauf, zur Rückzahlung oder Kündigung darf den Gläubigern erst nach Vorliegen der diesbezüglich erforderlichen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörden kommuniziert werden. Steht die entsprechende Maßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit fest und liegt die erforderliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde vor, so ist der Rückkaufs-, Rückzahlungs- oder gekündigte Betrag vom Kapital des Institutes abzuziehen.
- Für im Zuge der Marktpflege zu erwerbende Anteile können die zuständigen Behörden unter bestimmten Bedingungen eine vorherige Zustimmung erteilen. Dies gilt auch für Fälle, in denen das Institut Kapitalbestandteile im Zuge des Vergütungsmodells an die Mitarbeiter gibt und diese Beträge vom Kapital abgezogen werden oder der in Frage stehende Betrag im Verhältnis zu dem verbleibenden Kapital als immateriell eingestuft werden kann.

- Dem Antrag auf Rückkauf, Rückzahlung bzw. Kündigung eines Kapitalinstrumentes sind alle erforderlichen Informationen beizufügen, die es den zuständigen Behörden ermöglichen, die potentiellen Auswirkungen einer solchen Maßnahme auf die finanzielle Situation und die Solvabilität des Institutes zu beurteilen. Darunter sind insbesondere zu verstehen:
 - I. Eine Begründung zur Durchführung der Maßnahme.
 - II. Einen Überblick über die Eigenkapitalanforderungen und Kapitalpuffer für die nächsten drei Jahre.
 - III. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Profitabilität des Institutes.
 - IV. Eine Evaluierung der Risiken, welchen das Institut ausgesetzt ist und eine Beurteilung ob die verbleibenden Eigenmittel ausreichend sind, diese Risiken – auch in Stresssituationen – abzudecken.
- Der entsprechende Antrag ist mindestens drei Monate vor Kommunikation der Maßnahme gegenüber den Gläubigern nebst den vorstehenden Informationen einzureichen und in dieser Zeit von den zuständigen Behörden zu bearbeiten.
- Hält ein Institut Kapitalanteile von einem anderen Institut und dient diese Beteiligung nach Ansicht der zuständigen Aufsichtsbehörde einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung dieses Institutes, kann gemäß Artikel 74 CRR eine befristete Ausnahme von der ansonsten für diese Instrumente geltenden Abzugsverpflichtung gewährt werden. Der relevante RTS limitiert die befristete Ausnahme auf maximal fünf Jahre und stellt klar, dass diese zeitliche Ausnahme jeweils nur für neu erworbene Anteile Anwendung findet.

4. Minderheitsbeteiligungen und von Tochterunternehmen emittierte Kapitalinstrumente

- Von einer Zweckgesellschaft begebene Kapitalinstrumente können gemäß Artikel 78 CRR unter anderem nur dann dem Eigenkapital zugerechnet werden, wenn diese die einzigen Aktiva der SPC darstellen oder die sonstigen Vermögenswerte nach Ansicht der zuständigen Behörden immateriell sind. Gemäß des relevanten RTS kann Immaterialität unterstellt werden, wenn die sonstigen Aktiva im Wesentlichen in Form eines Guthabens zur Bedienung

von Kuponzahlungen oder zu Rückzahlungszwecken gehalten werden. Andere Aktiva dürfen höchstens bis zu einer Höhe von 0,5 Prozent der durchschnittlichen Aktiva der letzten drei Jahre gehalten werden.

5. Übergangsbestimmungen und Grandfathering

- Gemäß Artikel 461 CRR gelten in Bezug auf die Abzugsbeträge bzw. die Prudential Filter in der Zeit vom 01. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2017 bestimmte Übergangsregelungen, welche sich an der nationalen Umsetzung der Artikel 57, 66 der RL 2006/48 EG bzw. Artikel 13, 16 der RL 2006/49/EG orientieren. In diesem Zusammenhang spezifiziert der diesbezügliche RTS unter Referenz auf die entsprechenden Vorgaben der Richtlinien 2006/48/EG sowie 2006/49/EG, welche Anpassungen innerhalb des CET 1, des AT 1 sowie des Tier 2 vorzunehmen sind. Sofern der verfügbare Betrag einer Eigenkapitalklasse geringer ist als die vorzunehmende Anpassung, so erfolgt diese auf Ebene der nächst höheren Kapitalklasse.
- Artikel 463 CRR sieht für die Zeit vom 01. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2017 die grundsätzlichen Grandfatheringregelungen für Kapitalinstrumente vor, welche die einschlägigen Kriterien für die uneingeschränkte Anerkennung als CET 1, AT 1 oder Tier 2 nicht erfüllen und begrenzt diese auf einen bestimmten Betrag. Darüber hinaus sieht Artikel 465 CRR innerhalb des gleichen Zeitraumes vor, dass der überschießende, dem Grandfathering unterliegende, Betrag einer Klasse, innerhalb bestimmter Limite der nächst schlechteren Eigenkapitalklasse zugerechnet werden kann. Der diesbezügliche RTS regelt in diesem Zusammenhang, dass einzelne Kapitalinstrumente, sowohl in Teilen als auch als Ganzes, umgewidmet werden können, sofern die diesbezüglichen Limits nicht überschritten werden.

Die EBA weist darauf hin, dass die vorstehend erläuterten RTS auf Basis des am 20. Juli 2011 veröffentlichten CRD IV Konsultationspaketes formuliert wurden. Aufgrund der noch andauernden Verhandlungen zu diesem Gesetzesvorhaben sind Änderungen an den nunmehr zur Konsultation gestellten RTS nicht auszuschließen bzw. wahrscheinlich. Die Konsultation endet am 04. Juli 2012; zusätzlich findet am 14. Juni 2012 eine öffentliche Anhörung im Hause der EBA in London statt.

4. Rückvergleich bei internen Marktrisikomodellen

Per 23. März 2012 haben die Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden: BaFin) ein modifiziertes Merkblatt „zur Meldung von Ausnahmen bei Rückvergleichen bei internen Marktrisikomodellen gemäß § 318 SolvV“ veröffentlicht (das ältere Merkblatt erschien am 30. Oktober 2009). In diesem Merkblatt werden die von der BaFin und der Deutschen Bundesbank (im Folgenden: Aufsicht) im Zusammenhang mit den Rückvergleichen – international wird in diesem Zusammenhang auch von „Backtesting“ gesprochen – geforderten Angaben detaillierter erläutert. Im Folgenden werden die wesentlichen Neuerungen überblicksartig dargestellt.

1. Zusätzliche Wertänderung aus Dirty P/L und Ausweis einer „Stress-VaR“

Die gravierendsten Änderungen im Merkblatt ergeben sich daraus, dass der Rückvergleich zukünftig nicht mehr nur aus einem Vergleich zwischen:

- der Wertänderung aus dem VaR (weiterhin mit der Bedingung: Haltedauer von einem Arbeitstag) des verwendeten Risikomodells, und
- der Wertänderung auf der Basis der Clean-P/L

für die einzelnen Finanzinstrumente und Finanzinstrumentengruppen zu erfolgen hat. Vielmehr hat jetzt eine Unterscheidung in:

- die hypothetische Wertänderung (Clean-P/L), und die
- tatsächliche Wertänderung (Dirty P/L)

zu erfolgen. Diese beiden Wertänderungen sind dann mit der Wertänderung auf Basis des VaR des verwendeten Risikomodells zu vergleichen.

Die Wertänderung auf Basis „Clean-P/L“ berücksichtigt keine Portfolioveränderungen in der Zeitspanne „Handelsschluss Vortag – Handelsschluss aktueller Tag“, d.h., Finanzinstrumentenkäufe und -verkäufe des aktuellen Handelstages werden nicht berücksichtigt; das gesamte zu bewertende Portfolio wird auf der Bestandsbasis des Vortages bewertet.

Die Wertänderung auf Basis „Dirty P/L“ dagegen bezieht die realisierten Bestandsveränderungen mit ein, ermittelt also die tatsächlich realisierten Gewinne bzw. Verluste (ohne Gebühren, Provisionen und Saldo aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen).

Zusätzlich erwartet die Aufsicht künftig auch die Angabe eines „potenziellen Krisen-Risikobetrags“ (Stress-VaR).

Aus diesen neuen Vorgaben ergeben sich zwangsläufig Änderungen bei der Durchführung der Rückvergleiche, weil die Aufsicht jetzt zwei Wertänderungen gegen die Wertänderung aus dem VaR ausgewiesen haben will. Das Formular für die „Anzeige von Ausnahmen bei Rückvergleichen bei internen Marktrisikomodellen“ wurde entsprechend angepasst: es erfolgt ein zusätzlicher Ausweis der „Dirty P/L“ in den Blöcken „2. Anzeige der Ausnahme“ und „3. Angaben zum aktuellen quantitativen Zusatzfaktor“.

Der Block „2. Anzeige der Ausnahme“ wurde noch um Felder für die Angabe des Datums und die Höhe des ermittelten Stress-VaR erweitert.

Es gibt folglich zukünftig zwei Grundlagen zur Ermittlung der möglichen Ausnahmen. Die Aussage der Aufsicht in den Vorbemerkungen des neuen Merkblattes zu diesem Sachverhalt lautet: „die größere der beiden Zahlen (wird) zugrunde gelegt.“

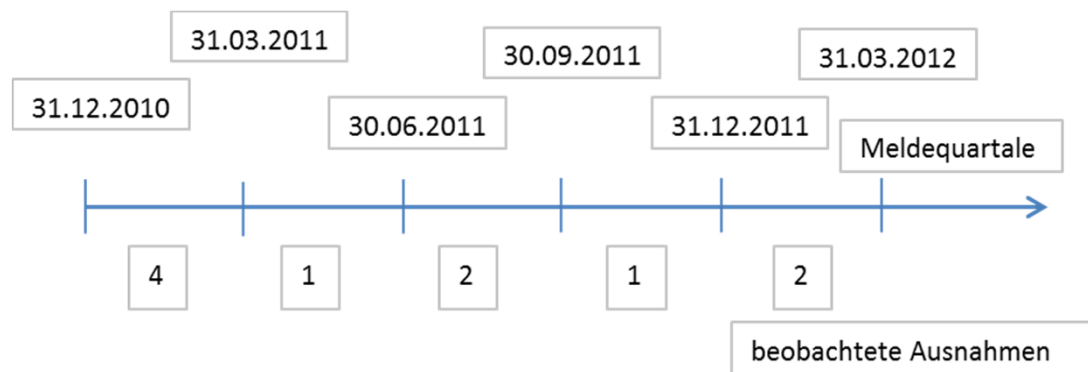
2. Weitere marginale Änderungen / neue Erläuterungen

Die Aufsicht hat in den Vorbemerkungen des Merkblattes weitere Formulierungen geändert bzw. neu eingefügt:

- 3. Absatz: es wird nun betont, dass Rückvergleiche „ein wesentliches Instrument der Modellvalidierung“ sind;
- Im 4. Absatz: grundsätzlich berücksichtigt die BaFin alle Ausnahmen bei der Bemessung des qualitativen Zusatzfaktors. Im weiteren Verlauf wird erläutert, in welchen konkreten Fällen eine Nichtberücksichtigung der Ausnahmen erfolgen kann, nämlich wenn ein fehlerhafter Prozess oder eine Umstellung bei der P/L- oder der Risikoermittlung zu der Anzeige geführt haben, und die Analyse zeigt, dass auf Grundlage eines korrekten Prozesses bzw. einer unveränderten P/L- oder Risikoermittlung keine Ausnahme aufgetreten wäre. Es erfolgt noch

der Hinweis, dass ein Antrag des Instituts auf Nichtberücksichtigung nicht erforderlich ist – die BaFin prüft auf Grund der durch das Institut vorgelegten Analyse, ob die Kriterien für Nichterfüllung gegeben sind.

- 5. Absatz: Den Instituten wird gestattet bei der Bemessung des quantitativen Zusatzfaktors ausschließlich auf Ausnahmen der Clean P/L abzustellen, wenn das Institut nachweist, dass die Dirty P/L-Ausnahmen nicht auf mangelhafte Prognosegüte des Risikomodells zurückzuführen sind.
- 6. Absatz: Hier wird erläutert, dass der quantitative Zusatzfaktor auch wieder reduziert werden kann. Angenommen, die beobachteten Ausnahmen verteilen sich wie in der folgenden Grafik dargestellt über die Quartale:



Bis zum 31.12.2011 wurden 8 Ausnahmen beobachtet, der mit dieser Meldung anzugebende Zusatzfaktor lautet folglich gemäß Anlage 1 Tabelle 25 der SolvV „0,75“. Die Beobachtungsperiode – 250 Arbeitstage zurück – verschiebt sich tagesgenau. Ist die letzte beobachtete Ausnahme im Meldezeitraum zwischen dem 31.12.2010 und dem 31.03.2011 am 26.01.2011 aufgetreten, sind genau ein Jahr später alle 4 Ausnahmen aus dem ersten Quartal 2011 als „zu zählende Ausnahmen“ verschwunden. Am 26.01.2012 gibt es dann 4 Ausnahmen weniger aber auch eventuelle neu aufgetretene Ausnahmen aus dem Zeitraum vom 31.12.2011 bis zum 26.01.2012. In der Meldung per 31.03.2012 wären dann nur 6 Ausnahmen zu melden. Der Zusatzfaktor wäre dann nur noch „0,5“. Zu beachten ist, dass von den zwei zu ermittelnden „Ausnahmebeobachtungsreihen“ – es sind die Ausnahmen auf der Basis Clean und Dirty P/L zu

ermitteln – die Reihe mit der häufigeren beobachteten Anzahl von Ausnahmen zu verwenden ist. Weiter wird ausgeführt, dass ein Institut nicht selbständig Erhöhungen des quantitativen Zusatzfaktors vornehmen muss, sondern dass es dafür vielmehr eines Bescheids der BaFin bedarf.

- 8. Absatz: Es wird nochmals betont, dass die Analyse der Ausnahmen den Zweck verfolgen, die Eignung des Risikomodells zu untersuchen und eventuelle Modellschwächen der Aufsicht gegenüber aufzudecken sowie transparent zu machen.

3. Änderungen in der Analyse der Ausnahmen

Aufgrund der neuen Angabe der „Dirty P/L“ werden für die Identifikation der Positionen, die die Ausnahmen im Wesentlichen verursacht haben, nun diverse zusätzliche Analysen gefordert, z.B.:

- Analyse maßgeblicher Unterschiede zwischen Clean P/L und Dirty P/L für diese Positionen.
- Für Ausnahmen bei Dirty P/L:
 - I. Welcher Anteil der Abweichung kann auf Käufe und Verkäufe zurückgeführt werden?
 - II. Welcher Anteil kann auf innertäglich aufgebaute/geschlossene Positionen zurückgeführt werden?
 - III. Welcher Anteil kann auf die Bildung von Bewertungsreserven zurückgeführt werden?
- Werden unterschiedliche Bewertungen von Finanzinstrumenten bei der Berechnung von Clean P/L und Dirty P/L vorgenommen und wie wirken sich diese aus?

4. Marktanalyse:

Hier wird nun bei der „Einordnung der Marktbewegungen anhand der Zeitreihe der historischen Marktbewegung“ dezidierter gefragt, nachdem es vorher nur den Hinweis „Insbesondere Nachweis der Signifikanz“ gab:

- Zeigen diese Bewertungsparameter Bewegungen, die das 99%-Konfidenzniveau übertreffen (signifikante Marktbewegungen)?
- Zeigen diese Bewertungsparameter im Vergleich zur Historie unerwartete zusammenhängende Bewegungen?

5. Prozessanalyse:

- Die Prozesse zur Ermittlung der Dirty P/L werden eingeführt. Zusätzlich wird der Begriff „Prozessschwäche“ spezifiziert: Hierunter sind Fehler oder Veränderungen der Prozesse, welche zur Ausnahme geführt oder dazu beigetragen haben zu verstehen.

6. Krisenszenarien und potenzieller Krisen-Risikobeitrag:

- Es ist auch der potenzielle Krisen-Risikobeitrag zu ermitteln, der das Risiko der gegenwärtigen Marktrisikopositionen in einem krisenhaften Zeitraum aufweist. Die Aufsicht erläutert, dass Ausnahmen einen guten Ausgangspunkt darstellen, um Krisenszenarien und den gewählten Krisenzeitraum für den potenziellen Krisenrisikobeitrag zu überprüfen.

7. Fragen, die die Analyse hier beantworten sollte lauten:

- Berücksichtigen die gewählten Krisenszenarien bereits die ungewöhnlichen Marktbewegungen, die zu den Ausnahmen führten ?
- Wird der hypothetische Wertverlust der bei einer Ausnahme aufgetreten ist durch die Szenarien und den potenziellen Krisenrisikobeitrag in seinem Ausmaß erfasst?

8. Fazit

- Die Anforderungen aus dem neuen Merkblatt führen zu zusätzlichem Berechnungsaufwand, da die Werte „Wertänderungen auf Grundlage Dirty P/L“ und „Stress VaR“ ermittelt werden müssen.
- Die neue Größe „Wertänderung auf Grundlage der Dirty P/L“ führt zudem dazu, dass geprüft werden muss, ob sich weitere Ausnahmen ergeben (weitere Berechnungen).
- Treten Ausnahmen auf Grundlage der Dirty P/L auf, sind diese Ausnahmen ebenso zusätzlich zu analysieren, sowie – in jedem Fall – der nun auch zu ermittelnde potenzielle Krisenrisikobeitrag.

5. Schattenbankregulierung

Als Konsequenz der Finanzmarktkrise haben die G20 beschlossen neben der Überarbeitung der Eigenkapitalvorschriften u.a. die Überwachung und Regulierung der „Schattenbanken“ zu intensivieren. Dahinter steht die Befürchtung, dass mit den überarbeiteten Eigenkapitalvorschriften in Form von Basel III bzw. CRD IV Kapital von den regulierten Instituten in Bereiche abfließt, die nur lückenhaft oder überhaupt nicht reguliert sind. Vor diesem Hintergrund hat das Financial Stability Board (FSB), als verlängerter Arm der G20, am 27. Oktober 2011 unter dem Titel „Shadow Banking: Strengthening Oversight and Regulation – Recommendations of the Financial Stability Board“ erste Vorschläge veröffentlicht, um diese Lücken zu schließen. Hierzu hat das FSB fünf Arbeitsgruppen eingerichtet, welche unterschiedlichen Aspekte der Regulierung Rechnung tragen sollen:

1. Überprüfung der Regulierung des Zusammenspiels von (regulierten) Instituten und „Schattenbanken“; ein entsprechender Bericht des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht ist für Juli 2012 geplant.
2. Regulierungsvorgaben für Geldmarktfonds zur Minimierung des Risikos eines „Run“; ein entsprechender Bericht der IOSCO wird im Juli 2012 veröffentlicht.
3. Überprüfung des bestehenden Verbriefungsrahmenwerkes sowie erweiterte methodische Vorgaben zur Behandlung von Verbriefungen. Ein entsprechender Bericht durch die IOSCO und den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht wird im Juli 2012 veröffentlicht.
4. Direkte Regulierungsvorgaben für Schattenbanken durch eine Arbeitsgruppe des FSB, welche im September 2012 veröffentlicht werden sollen.
5. Überprüfung des Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsmarktes sowie der diesbezüglichen Regulierungsvorgaben durch eine weitere Arbeitsgruppe des FSB, die ihren Bericht im Dezember 2012 vorlegen wird.

Die Europäische Kommission hat die Vorschläge des FSB aufgegriffen und am 19. März 2012 ihr diesbezügliches Grünbuch zur Konsultation gestellt. Dabei wird das Schattenbankensystem in Anlehnung an die FSB Vorschläge definiert, als

„... System der Kreditintermediation, welches Unternehmen und Aktivitäten außerhalb des regulären Bankensystems einbezieht.“

Die vorstehende Definition umfasst zwei Aspekte: Einerseits Unternehmen außerhalb des regulären Bankensystems, die einer der nachfolgenden Tätigkeiten nachgehen:

- Hereinnahme von „Einlagen“
- Fristen- und Liquiditätstransformation
- Kreditrisikotransfer
- Direkter oder indirekter Einsatz von Leverage

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Definition und Tätigkeiten umfasst das von der EU fokussierte Schattenbankensystem aktuell folgende Institutionen:

- Zweckgesellschaften, die Fristen- und/oder Liquiditätstransformation betreiben, z.B. Verbriefungsvehikel wie ABCP Conduits oder Special Investment Vehicles (SIV)
- Geldmarktfonds (Money Market Funds, MMF) und jede andere Art von Investment Fonds oder Produkt mit Einlagencharakter, die anfällig für einen massiven Geldabzug sind (Run)
- Investment Fonds, inklusive Exchange Traded Funds (ETF), die Kreditsubstitutscharakter oder Leverage aufweisen
- Finanzierungsunternehmen sowie (Kredit)Versicherer, die Kredite oder Garantien geben oder Fristen- und/oder Liquiditätstransformation betreiben, jedoch keiner einer Bank vergleichbaren Beaufsichtigung unterliegen
- Versicherungen oder Rückversicherungen welche Kreditprodukte vertreiben oder Kreditgarantien geben

Andererseits umfasst die Definition bestimmte Aktivitäten, welche die EU Kommission in Form des Verbriefungsgeschäftes sowie der Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäfte konkretisiert.

Wenngleich dem Schattenbanksystem wichtige Funktionen innerhalb des Finanzsystems bescheinigt werden können, so gehen mit ihm auf der anderen Seite auch eine Vielzahl von Risiken für die Finanzstabilität einher.

- Gefahr eines „Runs“ im Bereich der Geldmarktfonds und die damit verbundenen negativen Folgen für die regulierten Institute.
- Bildung einer hohen, versteckten, Leverage und damit der Aufbau systemischer Risiken.
- Umgehung bestehender Vorgaben und aufsichtsrechtliche Arbitrage.
- Außerordentliche Störungen mit entsprechenden Wechselwirkungen auf das Bankensystem.

Um diese Risiken sinnvoll zu adressieren ist aus Sicht der EU Kommission ein Maßnahmenpaket erforderlich, welches eine enge Zusammenarbeit der europäischen Bankenaufsicher, der EU Kommission, der EZB sowie der anderen Zentralbanken forciert sowie die Etablierung permanenter Prozesse zur Datenerhebung und dem Datenaustausch adressiert. Dabei muss der Regulierungsansatz auf einer einheitlichen Ebene etabliert werden, angemessen sein und die bestehenden Regelwerke berücksichtigen. Ferner sollten die Regulierungsvorgaben ein ausgewogenes Maß sich ergänzender Regelungen darstellen. Dies wird nach Ansicht der EU Kommission erreicht durch eine Kombination indirekter Maßnahmen, Erweiterungen bzw. Überarbeitungen bestehender Regeln sowie der Neukonzeption spezieller Regulierungsvorgaben für den Schattenbankensektor.

Im Rahmen der indirekten Regulierung wird eine Überarbeitung der bestehenden bankaufsichtlichen Normen erwogen. Wesentliches Augenmerk wird hier auf der Konsolidierung der von den Instituten aufgesetzten Zweckgesellschaften liegen, um sicherzustellen, dass diese vollständig den Vorgaben der CRD IV unterliegen. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus geplant, die bestehenden Unterschiede zwischen der aufsichtsrechtlichen und der handelsrechtlichen Konsolidierung zu beleuchten, wobei insbesondere auch die diesbezüglichen neuen IFRS Standards analysiert werden.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Analyse der Geschäftsbeziehungen zwischen dem Banken- und dem Schattenbanksystem. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung des Großkreditregimes erwogen, um Geschäfte zwischen den Instituten und dem Schattenbanksystem

adäquat zu berücksichtigen sowie eine gegebenenfalls erhöhte Eigenkapitalunterlegung für Forderungen an „Schattenbanken“. Daneben werden Ansätze zur angemessenen Berücksichtigung der Leverage im Schattenbankensystem als auch eine Ausweitung des Look-Through-Ansatzes eruiert. Einen weiteren Diskussionspunkt stellt die Übertragung bestehender bankaufsichtlicher Normen für Liquiditätslinien und Kreditforderungen gegenüber Verbriefungsvehikeln auf das Schattenbankensystem sowie die Überprüfung der nationalen Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an den „Implicit Support“ dar. Daneben wird die Option geprüft, den Anwendungsbereich der CRD IV auf aktuell nicht erfasste Gesellschaften zu erweitern.

Im Bereich „Asset Management“ stehen im Bereich der Geldmarktfonds Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos eines massiven Geldabzugs (Run) im Vordergrund der Betrachtungen, da dies auch negative Folgen für das gesamte Bankensystem haben könnte. Die EU Kommission vertritt zudem die Ansicht, dass bei ETF's ein Mismatch zwischen der den Investoren angebotenen Liquidität und den diesen Fonds zugrundeliegenden, weniger liquiden, Aktiva besteht. Darüber hinaus wird die ESMA die OGAW Richtlinie überarbeiten und ihre Anwendbarkeit auf ETF's beleuchten.

Im Rahmen des Verbriefungsgeschäftes wird die EU Kommission der Frage nachgehen, ob bzw. wie das bankaufsichtliche Verbriefungsrahmenwerk in Teilen in anderen Sektoren umgesetzt werden kann. Schwerpunkte dieser Überführung liegen dabei in der Transparenz, der Standardisierung, dem Rückbehalt sowie der bilanziellen Behandlung. In diesem Zusammenhang ist zudem ein Vergleich der europäischen und amerikanischen handelsrechtlichen Vorgaben zur Abbildung von Verbriefungen geplant, mit dem Ziel, eine über verschiedene Jurisdiktionen hinweg vergleichbare Beaufsichtigung zu etablieren.

In Bezug auf die bisherige Regulierung der Versicherungen und Rückversicherungen wird die EU Kommission analysieren, ob das bestehende Solvency II Rahmenwerk ausreichend ist, um Aktivitäten, die sowohl im Versicherungssektor als auch im Schattenbankensystem ausgeübt werden (wie Kreditgarantien, Kredittransfer, ...), adäquat zu überwachen.

Neben den vorstehend erläuterten direkten und indirekten Maßnahmen strebt die EU Kommission zudem harmonisierte Vorgaben zur Datenerhebung sowie dem Datenaustausch an. In diesem Zusammenhang wird auch die Einführung eines „Legal Entity Identifier – LEI“ diskutiert. Der LEI soll

als globaler Identifier für auf dem Finanzmarkt tätige Gesellschaften etabliert werden. Mit Hilfe des LEI soll es den Regulatoren erleichtert werden gegebenenfalls entstehende systemische Risiken durch eine vereinfachte Aggregation relevanter Unternehmen frühzeitig zu erkennen. Zudem bietet der LEI nach Ansicht der Regulatoren insbesondere auch Vorteile für das Risikomanagement der Institute. Dabei ist den Aufsehern bewusst, dass bereits heute eine Vielzahl von Identifiern existieren. Allerdings weisen diese den Nachteil auf, dass sie keiner internationalen Vereinheitlichung unterliegen. Gleichwohl verfolgt der LEI nicht das Ziel, die bestehenden Identifier abzulösen. Vielmehr soll er perspektivisch als verbindlicher Standard für das regulatorische Reporting etabliert und die bestehenden Identifier durch die Industrie auf den LEI gemapped werden.

Die Etablierung des LEI geht auf die Vorgaben der G20 zurück, welche dessen Etablierung als eine Reaktion auf die Finanzmarktkrise beschlossen haben. Eine Arbeitsgruppe des FSB wird dem FSB Plenary bis April 2012 entsprechende Empfehlungen zur Etablierung eines LEI vorstellen, welche dann im Rahmen des G20 Summits im Juni 2012 zur Diskussion gestellt werden.

Das vorgelegte Grünbuch enthält zu den vorstehend erläuterten Aspekten des Schattenbankensystems eine Vielzahl von Fragen an die Industrie. Die EU Kommission lädt alle interessierten Parteien ein, ihre Anmerkungen zu dem vorgelegten Grünbuch bis zum 1. Juni 2012 einzureichen. Nach Auswertung der eingegangenen Kommentare sowie der Veröffentlichungen der Berichte der Expertengruppen wird die EU Kommission gegebenenfalls weitere Konsultationspapiere veröffentlichen.

6. KONTAKT | IHRE ANSPRECHPARTNER BEI DER SKS UNTERNEHMENSBERATUNG GMBH & CO. KG

ROBERT SCHEURELL

PARTNER . DIPLOM-KAUFMANN

WJATSCHESLAW HOLSTEIN

SENIOR CONSULTANT . DIPLOM-KAUFMANN

KARINA KUKS

MANAGING CONSULTANT . DIPLOM-KAUFFRAU

THORSTEN MANN

MANAGING CONSULTANT . DIPLOM-BETRIEBSWIRT

FRANK MAYER

SENIOR MANAGER . DIPLOM-KAUFMANN

Bei Fragen oder Anregungen steht Ihnen das RegNews-Team (RegNews@sks-ub.de) gerne zur Verfügung.

Disclaimer:

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Angaben beruhen auf sorgfältigen Recherchen und ausgewählten Quellen. Wir geben jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hier gemachten Angaben. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass es sich bei den Ausführungen um die aktuelle Auffassung und Einschätzung der SKS Unternehmensberatung GmbH & Co. KG handelt, welche sich im Zeitablauf auch ohne vorherige Ankündigung ändern kann. Der Newsletter dient insofern lediglich der Bereitstellung allgemeiner Informationen und muss nicht zwingend mit der Auffassung der nationalen und internationalen Bankenaufsicher übereinstimmen.

